

# Datenblatt für Photovoltaikanlagen und Erklärung zur EEG-Umlagepflicht

**Vorbemerkung:** Der Abschluss eines Einspeisevertrages ist gemäß § 7 Abs. 1 EEG nicht erforderlich.

## 1. Angaben zum Anlagenbetreiber

### 1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

### 1.2 Rechnungsanschrift (sofern von Punkt 1.1 abweichend)

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

### 1.3 Bankverbindung

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

### 1.4 Erklärung zur Umsatzsteuer

- Ich / Wir erkläre(n), dass ich/wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz verzichte(n).

**Steuernummer** bzw. ggf. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Die Auszahlung von Abschlägen/Abrechnungen kann erst nach Vorliegen einer Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer erfolgen.

- Ich / Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht dem Umsatzsteuergesetz unterliege(n) bzw. ich/wir Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin/sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

**Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir jede Änderung meiner / unserer Umsatzsteuerpflicht unverzüglich der Stadtwerke Tübingen GmbH mitteilen werde(n).**

## 2. Angaben zur Erzeugungsanlage

### 2.1 Standort der Anlage

Straße / Hausnummer oder Gemarkung: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Flur / Flurstück: \_\_\_\_\_

- Die Photovoltaikanlage befindet sich an oder auf einem Nicht-Wohngebäude im Außenbereich (§ 48 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 1 EEG)

### 2.2 Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage

Das angegebene Datum zur erstmaligen Inbetriebnahme muss mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll sowie der Meldung im Marktstammdatenregister übereinstimmen.

- Installation einer Neuanlage (§ 3 Nr. 30 1. HS EEG)  
erstmalige Inbetriebnahme der **Neuanlage**: \_\_\_\_\_
- Erweiterung einer bestehenden Anlage am selben Standort (§ 24 EEG)  
erstmalige Inbetriebnahme der **Anlagenerweiterung**: \_\_\_\_\_  
erstmalige Inbetriebnahme der **Bestandsanlage**: \_\_\_\_\_
- Umzug einer Anlage von einem anderen Standort (§ 3 Nr. 30 2. HS EEG)  
erstmalige Inbetriebnahme am **neuen Standort**: \_\_\_\_\_  
erstmalige Inbetriebnahme am **alten Standort**: \_\_\_\_\_
- Ersatz einer Anlage aufgrund technischen Defekts, Beschädigung oder Diebstahls (§ 38b Abs. 2 EEG)  
erstmalige Inbetriebnahme der **Ersatzanlage**: \_\_\_\_\_  
erstmalige Inbetriebnahme der **ersetzten Anlage**: \_\_\_\_\_

### 2.3 Leistung der Anlage

Die angegebene Leistung muss mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll sowie der Meldung im Marktstammdatenregister übereinstimmen.

Die installierte Erzeugungsleistung (Nennleistung) der Neuanlage/Erweiterung beträgt \_\_\_\_\_ kW<sub>el</sub>

### 2.4 Stromspeichersystem

- Es ist kein Stromspeichersystem installiert.
- Es ist ein Stromspeichersystem installiert, die maximale **Entladeleistung** beträgt \_\_\_\_\_ kW<sub>el</sub>
- Das Stromspeichersystem wird **nicht ausschließlich** aus erneuerbaren Energien beladen (z.B. bei Beladung durch eine PV-Anlage und ein BHKW).

### 3. Angaben zur EEG-Umlagepflicht für Erzeugungsanlagen

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (**Volleinspeisung**)
- Die Volleinspeisung erfolgt mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe (§ 11 Abs. 2 EEG)
- Der Anlagenbetreiber versorgt aus der betreffenden Anlage (auch) andere Letztverbraucher mit Strom (**Drittbelieferung**) oder leitet Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.  
→ In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>
- Der Anlagenbetreiber betreibt die Anlage in Überschusseinspeisung und versorgt ausschließlich sich selbst mit Strom (**Eigenversorgung** gem. § 3 Nr. 19 EEG, Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch).

Diese Auswahl trifft auch auf das Speichersystem zu (sofern vorhanden)?  ja  nein

### 4. Angaben zum Messstellenbetreiber (§ 10a EEG)

- Messstellenbetrieb erfolgt durch Anlagenbetreiber
- Messstellenbetrieb erfolgt durch Netzbetreiber, bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber
- Messstellenbetrieb erfolgt durch gesonderten Messstellenbetreiber nach § 5 Abs. 1 MsbG

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### 5. Erstmalige Wahl der EEG-Vermarktungsart (§ 21c Abs. 1 1. Alt. EEG)

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

**Wir gehen bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW von einer kaufmännischen Abnahme mit der gesetzlich bestimmten Einspeisevergütung aus (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG).**

Sollte dies **nicht** gewünscht sein, geben Sie bitte nachfolgend an, wie die Anlage ab Inbetriebnahme vermarktet werden soll:

- verpflichtende EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)
- freiwillige EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)
- sonstige EEG-Direktvermarktung (§ 21a EEG)
- Stromlieferung an Letztverbraucher mit Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)

## 6. Hinweis zur Abnahmepflicht

Die Abnahmepflicht der swt ruht, neben den Ausnahmen von der Abnahmepflicht gemäß §§ 11 und 14 EEG, auch, wenn die swt oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umständen erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird die swt in Bezug auf ihr Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Betreiber hieraus Ansprüche gegen die swt entstehen. Um geplante Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Stromnetz der swt durchführen zu können, kann es ebenfalls vorkommen, dass die Einspeisung durch die swt unterbrochen werden muss. Hierzu bedarf es der vorherigen Absprache mit dem Betreiber. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Eine möglicher Anspruch nach §§ 13 und 15 EEG bleibt von diesem Absatz unberührt.

## 7. Gesetzliches Schuldverhältnis

Mit diesen Angaben dokumentiert der Anlagenbetreiber das Zustandekommen und die Ausübung von Wahlrechten und konkretisierungsbedürftigen Nebenpflichten des gesetzlichen Schuldverhältnisses aus dem EEG über die physikalische Abnahme, Übertragung, Verteilung und die Zahlung der Marktprämienförderung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG) und/oder des Mieterstromzuschlags (§ 21 Abs. 3 EEG) sowie die kaufmännische Abnahme und Zahlung der Einspeisevergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19, 21 EEG). Die Angaben sind deshalb teilweise Grundlage für das Bestehen gesetzlicher Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlags- oder Marktprämienansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber aus dem EEG. Sollten Angaben unrichtig sein oder werden, kann dies deshalb zur Rückforderung von Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlags-, Umsatzsteuer- oder Marktprämien-zahlungen führen. Vorsätzlich falsche Angaben können strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen und werden ggfs. zur Anzeige gebracht.

### Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel